

MARKT & SERVICE

- Anzeige -

HITZE

Der grüne Daumen

Straßenbäume jetzt auch gießen

Viele Straßenbäume leiden unter Trockenheit. Anwohner sollten daher zur Gießkanne greifen, rät Markus Guhl, Hauptgeschäftsführer des Bundes deutscher Baumschulen. »Wenn ein Straßenbaum Glück hat, hat er zwölf Kubikmeter gute Erde zur Verfügung. Darunter und daneben nur Geröll und Steine.« Er kann also seine Wurzeln nicht weit genug verzweigen, um sich auch bei langanhaltender Trockenheit ausreichend mit Wasser zu versorgen. »Man sieht Straßenbäumen, teilweise auch den Parkbäumen, gerade schon an, dass sie unter riesigem Trockenstress leiden«, berichtet Guhl. Sie lassen etwa ihre Blätter hängen.



Doch wie viel muss man einem ausgewachsenen, 20 Meter hohen Baum geben? »Das müssten schon 100 Liter sein«, sagt Guhl. »Aber auch schon 20 Liter – also zwei volle Gießkannen – bringen was. Selbst ein wenig Wasser ist besser als nichts.« Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) empfiehlt, Straßenbäume einmal pro Woche mit acht bis zehn Eimern Wasser zu gießen.

Guhl rät, insbesondere auf die jüngeren Bäume zu achten. In den ersten Jahren müssten sie sowieso stets regelmäßig gewässert werden, da ihr Wurzelwerk noch nicht ausgereift ist. Aber so manche Stadt schaffe das nicht. **tmm**

Mähroboter nicht nachts laufen lassen: Mähroboter sind praktisch und auch dann im Einsatz, wenn Gartenbesitzer nicht zu Hause sind. Für Igel, aber auch Amphibien, Spinnentiere oder Insekten kann der Roboter zur Lebensgefahr werden. Vor allem die nachtaktiven Igel sind gefährdet, wenn das Gerät in der Nacht oder in der Dämmerung läuft.

Kleine Igel können dabei überrollt und verletzt oder getötet werden, warnt der Landesbund für Vogelschutz in Bayern. Gartenbesitzer sollten die Geräte deshalb so wenig wie nötig und nicht im Dunklen benutzen.

Noch gefährlicher für Igel sind Fadenmäher oder Freischneider: Mit den motorisierten Sensen werden Rasenkanten und das Grün unter Büschen und Hecken geschnitten. Diese Stellen dienen häufig als Rückzugsort für die Tiere.

Beim Rosenschneiden verletzt – Wunde beobachten: Bei der Gartenarbeit kann es schon mal passieren, dass man die Rosen ohne Handschuhe beschnitten und sich gestochen hat. Solche Kratzer durch Pflanzenteile sind nicht immer harmlos, heißt es in der Zeitschrift »Senioren Ratgeber« (Ausgabe 7/2018). Denn über die Pflanzen können Bakterien in die Haut eindringen. Wer sich gestochen hat, sollte

nachsehen, ob er gegen Tetanus geimpft ist. Diese Impfung muss alle zehn Jahre wiederholt werden.

Die Einstichstelle sollte man eine Weile beobachten. Wird sie dick, heiß oder schmerzt sie stark, zeigt der Betroffene sie besser einem Arzt. Hat sich jemand am Auge verletzt, sollte er unbedingt sofort zu einem Facharzt gehen.

Stauden unterm Baum gut mit Dünger versorgen:

Wer unter Bäumen Stauden pflanzt, muss diese gut versorgen mit Kompost, Bimsstein, Steinmehl, Kalk oder organischem Dünger. Dann wachsen die Pflanzen rascher ein. Man dürfe nicht unterschätzen, wie viel Nährstoffe die Bäume der Unterpflanzung entziehen. Ein Baum hole sich im Bereich unter der Krone die Hälfte bis drei Viertel aller Nährstoffe, erläutert Michael Kunz, Mitglied im Bund deutscher Staudengärtner.

Neu gepflanzte Stauden unter Bäumen sollten in den ersten zwei Jahren darüber hinaus auch gut gegossen werden.

Kunz rät, die Stauden für eine geschlossene Decke dicht zu setzen, um Unkraut zu unterbinden. Außerdem verstreut er auf der Fläche maximal zwei bis drei Zentimeter Kiefernrinde der Körnung 10 bis 20 Millimeter. Diese halte sich in den ersten zwei bis drei Jahren, was zusätzlich hilft, Unkraut zu unterdrücken und die gewünschte Pflanzendecke aus Stauden zu schließen. **red/tmm**



Geht eine Ehe in die Brüche, kochen mitunter die Emotionen hoch. Deshalb ist es sinnvoll, dass Paare rechtzeitig wichtige Regeln für das »Danach« festhalten. Foto: rawpixel/pixabay

Familienrecht: Wie Paare den Fall der Fälle per Vereinbarungen zufriedenstellend regeln

Den »Rosenkrieg« vermeiden

Vorsorgende Eheverträge, Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen sind nicht nur für Unternehmer, auch für Patchwork-Familien eine sinnvolle Gestaltungsmöglichkeit. Die Möglichkeiten im Einzelnen:

■ **Ehevertrag:** Das familienrechtliche Mandat kann bereits vor Eheschließung in Form einer Beratung zum Thema Ehevertrag beginnen. Hier werden die zukünftigen Eheleute darüber informiert, welche vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten sie neben den gesetzlich vorgesehenen Regelungen insbesondere im Rahmen des Güterrechts, des Unterhalts- und Versorgungsrechts haben. Individuelle Vereinbarungen können beispielsweise sinnvoll sein, wenn die Eheleute bereits zuvor verheiratet waren und aus erster Ehe Kinder hervorgegangen sind und möglicherweise auch die neue Partnerschaft den Kinderwunsch verwirklichen möchte.

Bei diesen sogenannten Patchwork-Familien können unterhaltsrechtliche sowie auch erbrechtliche Regelungen sinnvoll erscheinen. Beides kann im Rahmen eines Ehevertrages mit integrierten Erbfolgeregelungen vereinbart werden. Hierbei können für den Fall der Scheidung die Unterhaltsmodalitäten auf die jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden und eventuell im Sinne des § 1587 b BGB der Höhe nach begrenzt und befristet werden.

Auch können in diesem Zusammenhang die erbrechtlichen Vorstellungen im Hinblick der Kinder aus erster Ehe besprochen und niedergeschrieben werden.

Ebenso sind individuell ausgestaltete Eheverträge sinnvoll, wenn bereits vor Eheschließung bestehende Vermögenswerte nicht Bestandteil der Zugewinnungsgemeinschaft werden sollen. So kann zum Beispiel zur Erhaltung der wirtschaftlichen Substanz von Unternehmen, zum Schutz von Immobilien oder Erbschaften, die Herausnahme aus der Zugewinnungsgemeinschaft, in Form von ehevertraglichen Gestaltungen als modifizierte oder partielle Zugewinnungsgemeinschaft sinnvoll erscheinen.

Ebenso können klare Regelungen im Hinblick auf die Ausgestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse definiert und in diesem Zusammenhang die gesetzlich normierten Unterhaltsverpflichtungen individuell vereinbart werden. Allerdings ist hierbei darauf zu achten, dass ein kompletter Ausschluss der Unterhaltsverpflichtungen nur unter eingeschränkten Bedingungen möglich ist.

Sobald aus der Ehe Kinder hervorgehen, ist ein kompletter Ausschluss von Unterhaltsansprüchen und Versorgungsansprüchen ausgeschlossen.



Autorin Nina-Kathrin Expósito ist Rechtsanwältin in der Kanzlei77 Dr. Braun GmbH in Offenburg mit den Schwerpunkten Familienrecht und Arbeitsrecht.

Im Falle einer Scheidung würde der/die zuständige Richter/in solch einen Komplettausschluss für rechtswidrig ansehen und möglicherweise den gesamten Ehevertrag gemäß § 139 BGB für nichtig erklären. Um sichergehen zu können, dass im Fall einer Scheidung ein Ehevertrag der Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle des Gerichts standhält und somit seine ganze Wirksamkeit entfalten kann, wird eine anwaltliche Beratung dringend empfohlen.

■ **Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung:**

In den meisten Fällen beginnt das familienrechtliche Mandat jedoch kurz vor oder nach der Trennung. Zu diesem Zeitpunkt befinden sich die Eheleute oftmals in einer psychischen Ausnahme-situation. Ihr gemeinsamer Lebensplan ist gescheitert. Neben emotionalen Ängsten plagen die Eheleute wirtschaftliche Sorgen. Im Beratungsgespräch möchte die Mandatschaft darüber informiert werden, was in dieser Trennungsphase zu beachten ist, welche Rechte und Pflichten daraus für sie entstehen und welche weiteren Schritte nun zu unternehmen sind.

Nicht selten besteht der Wunsch der Eheleute, die Trennung weitestgehend einvernehmlich, ohne »Rosenkrieg«, vollziehen zu können. Die Praxis zeigt jedoch, dass trotz aller guten Vorsätze trefflich gestritten werden kann. Aus anwaltlicher Sicht und im wohlgemeinten Interesse der Mandatschaft erscheint es daher zielführend, eine Regelung der Trennungs- und

Scheidungsfolgen mit Hilfe einer Vereinbarung zu treffen, um die strittigen Punkte einvernehmlich regeln zu können. So können gegebenenfalls langwierige und nervenaufreibende Gerichtsprozesse vermieden werden.

■ **Trennungsvereinbarung:** Mit Hilfe der Trennungsvereinbarung können die Ehegatten die Betreuung der Kinder, den Umgang mit ihnen, deren Unterhalt sowie die Höhe des Trennungsunterhaltes für den betreuenden Elternteil festlegen. Auch können hier schon Vereinbarungen über die Aufteilung des gemeinsamen Hausrats sowie eine Regelung über die Nutzung der Ehwohnung getroffen werden.

Schon während des Trennungsjahres empfiehlt es sich, die gemeinsamen Vermögenswerte wie Sparvermögen, Darlehensverbindlichkeiten jeweils entsprechend aufzuteilen sowie, wenn möglich, den auf beide Ehegatten laufenden Mietvertrag oder etwaige Nebenkosten umstellen zu lassen. Auch sollte eine im gemeinsamen Miteigentum stehende Immobilie im Hinblick auf den zu beziffernden Gewinn bewertet werden.

Eine Trennungsvereinbarung bedarf keiner gesetzlich vorgeschriebenen Form, sofern keine weiteren formbedürftigen Rechtsgeschäfte, wie zum Beispiel eine Übertragung von Grundbesitz, durchgeführt werden soll. Sie kann somit privatschriftlich oder durch Anwaltskorrespondenz fixiert werden.

■ **Scheidungsfolgenvereinbarung:** Haben sich die Ehegatten nach Ablauf des Trennungsjahres entschieden, sich scheiden zu lassen, so können sie mit Hilfe einer Scheidungsfolgenvereinbarung gemeinsam Regelungen treffen, die für den Fall der Ehescheidung notwendig sind. Es können hierin insbesondere der Zugewinnausgleich, die Höhe und Dauer des nachehelichen Unterhalts, Regelungen zum Versorgungsausgleich, Kindesunterhalt sowie Umgangsregelungen vereinbart werden.

Durch eine Scheidungsfolgenvereinbarung können oftmals langwierige und kostenintensive Gerichtsverfahren vermieden und eine schnelle, endgültige Vermögensauseinandersetzung erzielt werden. Zu Ihrer Rechtswirksamkeit bedarf diese Vereinbarung vor rechtskräftiger Ehescheidung der notariellen Beurkundung oder kann gegebenenfalls innerhalb des Ehescheidungsverfahrens gerichtlich protokolliert werden.

KANZLEI77

Anwälte für die Ortenau

Dr. Braun GmbH

Offenburg
Telefon: 07 81 / 96 86 85 30
offenburg@kanzlei77.de

Wolfach / Kinzigtal
Telefon: 0 78 34 / 8 68 55 70
kinzigtal@kanzlei77.de

Erstberatung

50*€

*gilt in den Bereichen Allgemeines Zivilrecht, Arbeitsrecht, Arzthaftungsrecht, Erbrecht, Familienrecht, Internetrecht, Kaufrecht, Mietrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, Presserecht, Sozialrecht, Verkehrsrecht, Vertragsrecht und Sonstiges

Erstberatung

100*€

*gilt in dem Bereich Handels- und Gesellschaftsrecht

Erstberatung

150*€

*gilt in den Bereichen Bau- und Architektenrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht

RA Dr. Martin Braun
Fachanwalt für Arbeitsrecht. Handels- und Gesellschaftsrecht Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)

RAin Claudia Heise
Familienrecht Erbrecht Sozialrecht Mediatorin

RA Sebastian Winter
Fachanwalt für Arbeitsrecht. Gewerblicher Rechtsschutz Vertragsrecht

RA Markus Reichel
Mietrecht WEG-Recht Verkehrsrecht

RAin Nina-Kathrin Expósito
Arbeitsrecht Familienrecht

in Kooperation mit

RA Christian Forcher
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Zertifiziertes Kanzlei-Managementssystem
Qualität durch Zertifizierung

in Kooperation mit DIRO
Vereinigung von 1.400 Anwälten aus 23 Ländern

www.kanzlei77.de